

Reglement über die Organisation der Bauverwaltung

vom 3. Juli 1979

I. ORGANE

1. Behörden

§ 1¹⁾

- Die Baukommission
- ¹Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.
- ²Ihre Aufgaben ergeben sich aus der kantonalen Baugesetzgebung und aus dem Bau- und Zonenreglement.
- ³Die Baukommission kann zu wichtigen Fragen der Ortsplanung zuhanden der Planungskommission Stellung nehmen.
- ⁴Sie genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bauabrechnungen.

§ 2²⁾

- Der Präsident oder die Präsidentin der Baukommission
- Der Präsident oder die Präsidentin der Baukommission leitet in Zusammenarbeit mit dem Leiter oder der Leiterin des Stadtbauamtes die Geschäfte der Baukommission und orientiert das Stadtpräsidium laufend über deren Stand.

- 1) Fassung analog § 36 der Gemeindeordnung
2) Fassung vom 17. Januar 1995

122.1

§ 3¹⁾

Die Planungskommission 1 Die Planungskommission besteht aus neun Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

2 Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Geschäften der Orts- und Verkehrsplanung, insbesondere für den Erlass von Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen.

§ 4²⁾

Altstadtkommission 1 Die Altstadtkommission besteht aus sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

2 Sie prüft zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baukommission allgemeine Altstadtfragen, Fragen des Ortsbildschutzes und der Ästhetik sowie Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.³⁾

3 Der Altstadtkommission stehen insbesondere die Kompetenzen der "besonderen Fachkommission" der Gemeinde laut kantonaler Kulturdenkmäler-Verordnung zu.

§ 5

Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie können Ausschüsse bestellen.

1) Fassung analog § 43 der Gemeindeordnung

2) Fassung analog § 37 der Gemeindeordnung

3) Fassung vom 17. Januar 1995

2. Die Verwaltung

§ 6¹⁾

- Das Stadtpräsidium
- ¹Baugeschäfte werden vom Stadtpräsidium an den Präsidenten oder die Präsidentin der Baukommission oder an das Stadtbauamt weitergeleitet.
- ²Die Baukommission leitet alle Geschäfte, die sie nicht in eigener Kompetenz erledigen kann, mit ihren Anträgen an das Stadtpräsidium weiter.

§ 7¹⁾

- Das Stadtbauamt
- ¹Das Stadtbauamt wird vom Leiter oder von der Leiterin Stadtbauamt geleitet. Es umfasst vier Abteilungen, nämlich Hochbau / Energie, Stadtplanung / Bauinspektorat / Umwelt, Tiefbau / Vermessung und Werkhof. Jede dieser vier Abteilungen wird von einem Chef oder einer Chefin geleitet.²⁾
- ²Der Leiter oder die Leiterin des Stadtbauamtes wird durch einen Abteilungschef oder eine Abteilungschefin vertreten, der oder die durch die Gemeinderatskommission gewählt wird.
- ³An den Sitzungen der Kommissionen nimmt der Leiter oder die Leiterin des Stadtbauamtes mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann sich durch die Abteilungschefs und Abteilungschefinnen vertreten lassen.

1) Fassung vom 17. Januar 1995

2) Fassung vom 8. Juni 2000

⁴Die Bauamtskanzlei untersteht dem Leiter oder der Leiterin Stadtbauamt. Sie steht für die Erledigung der administrativen Aufgaben des gesamten Stadtbauamtes zur Verfügung.¹⁾

⁵Der Leiter oder die Leiterin des Stadtbauamtes regelt die Protokollführung in den Kommissionen soweit diese keine besonderen Regelungen treffen.

⁶Wahlverfahren und Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Beamten, Beamtinnen und Angestellten des Stadtbauamtes sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

II. INKRAFTTRETEN

§ 8

Dieses Reglement tritt als Übergangsbestimmung sofort in Kraft.

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Fritz Schneider

Peter Gisiger

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juli 1979.

1) Fassung vom 18. August 1992